

Habilitationsordnung

Vom 31. Januar 2020

Aufgrund von §§ 41 und 88 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden die nachstehende Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsgremien
- § 3 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 4 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 5 Habilitationsgesuch
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationsleistungen
- § 8 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 9 Annahme und Ablehnung der Habilitationsschrift
- § 10 Hochschuldidaktische Weiterbildung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Vollzug der Habilitation
- § 13 Lehrbefugnis
- § 14 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens
- § 17 Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 18 Entzug des akademischen Grades
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschriften

§ 1 Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet (Lehrbefähigung).

(2) Mit der Habilitation wird die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.

§ 2 Habitationsgremien

(1) Das für Habilitationen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat in der erweiterten Besetzung gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSFG (Fakultätsrat).

(2) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens bestellt der Fakultätsrat entsprechend den wissenschaftlichen Anforderungen eine Habilitationskommission und bestimmt ihren Vorsitz. Der Habilitationskommission gehören die Dekanin bzw. der Dekan, die Prodekanin bzw. der Prodekan oder die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, vier weitere hauptberuflich an der Fakultät tätige Professorinnen und Professoren oder Habilitierte, bis zu drei weitere an anderen Fakultäten der Technischen Universität Dresden hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren oder Habilitierte sowie die drei Gutachterinnen und Gutachter der Habilitationsschrift an. Für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 8 Abs. 1. Den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan. Sie bzw. er bestellt als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter die Prodekanin bzw. den Prodekan oder die Studiendekanin bzw. den Studiendekan. Die bzw. der Vorsitzende kann nicht zugleich Gutachterin bzw. Gutachter der Habilitationsschrift sein.

(3) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden für Hochschulgremien sowie die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung. Über die Beratungen und Beschlüsse der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen.

§ 3 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen nach dieser Ordnung werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Habilitationsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Habilitationsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Habilitation und Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens,
2. die Nichtannahme der Habilitationsschrift,
3. die Bewertung der Habilitationsleistungen,
4. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Habilitationsleistungen,

5. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Habilitationsverfahrens und
6. die Nichtverleihung des akademischen Grades.

(3) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird auf Antrag Akteneinsicht in die Habilitationsakte nach Abschluss des Habilitationsverfahrens gewährt.

§ 4 Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Zur Habilitation wird zugelassen, wer

1. den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie einer deutschen Hochschule besitzt und
2. in der Regel mehrere Jahre wissenschaftlich in Forschung und Lehre tätig war.

(2) Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann vom Fakultätsrat ein anderer Doktorgrad oder ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu seiner Führung in der Bundesrepublik Deutschland nach den gesetzlichen Vorschriften befugt ist.

(3) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn

1. das gewählte Fach oder Fachgebiet an der Fakultät nicht mit einer planmäßigen Professur vertreten ist und sich eine berufene Professorin bzw. ein berufener Professor des Fachs oder Fachgebiets nicht zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt,
2. ein anderes Habilitationsverfahren der Bewerberin bzw. des Bewerbers im selben Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen ist; die Möglichkeit der Umhabilitation nach § 15 bleibt davon unberührt,
3. die vorgelegte Habilitationsschrift allein oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens war oder
4. die Voraussetzungen für die Entziehung des akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen.

§ 5 Habitationsgesuch

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welches die Habilitation angestrebt wird, bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu beantragen (Habitationsgesuch).

(2) Dem Habitationsgesuch sind beizufügen:

1. die gedruckte Habilitationsschrift,
2. eine höchstens dreiseitige Zusammenfassung der Habilitationsschrift,
3. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitationsschrift selbstständig angefertigt hat bzw. eine Erklärung, worauf sich bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Mitarbeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers erstreckt,
4. eine Erklärung, dass bei der Anfertigung der Habilitationsschrift die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung beachtet wurden,

5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Beifügung von Belegexemplaren oder Kopien,
6. ein Lebenslauf, der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt,
7. eine Darstellung der bisherigen akademischen Lehrtätigkeit,
8. die Promotionsurkunde,
9. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsversuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse,
10. je drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag,
11. eine Erklärung, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,
12. die Bereitschaftserklärung einer berufenen Professorin bzw. eines berufenen Professors der Fakultät gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, die Habilitationsschrift zu begutachten.

Die Themenvorschläge nach Nummer 10 kann die Bewerberin bzw. der Bewerber bis zur Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift ändern. Dem Habilitationsgesuch kann auch ein Vorschlag für drei mögliche Gutachterinnen und Gutachter beigefügt werden. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann zudem Teilnahmenachweise über ggf. bereits absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen einreichen.

(3) Die Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen von der Bewerberin bzw. dem Bewerber unterschriftlich autorisiert sein; die Promotionsurkunde ist als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Die Unterlagen gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5 sind in fünffacher Ausfertigung beizufügen; mit Ausnahme der Belegexemplare gemäß Nr. 5, die in einfacher Ausfertigung beizufügen sind. Alle Unterlagen müssen darüber hinaus in elektronischer Form eingereicht werden. Die eingereichten Unterlagen werden Bestandteil der Habilitationsakte.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die fachliche Zuständigkeit der Fakultät sowie die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen und legt das Habilitationsgesuch dem Fakultätsrat zur Entscheidung gemäß § 6 vor. Ist das Habilitationsgesuch unvollständig, wirkt die Dekanin bzw. der Dekan zunächst auf dessen Vervollständigung hin. Hält sie bzw. er die Fakultät für nicht zuständig, teilt sie bzw. er dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit. Hält die Bewerberin bzw. der Bewerber dennoch an ihrem bzw. seinem Habilitationsgesuch fest, gilt Satz 1, letzter Halbsatz.

(5) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann das Habilitationsgesuch bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift zurückziehen.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung zur Habilitation und eröffnet das Habilitationsverfahren.

- (2) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird versagt, wenn
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in § 4 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die mit dem Habilitationsgesuch einzureichenden Unterlagen unvollständig sind.

(3) Nach Eröffnung des Verfahrens bestellt der Fakultätsrat die Habilitationskommission sowie die Gutachterinnen und Gutachter. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Zusammensetzung der Habilitationskommission unter Angabe der bestellten Gutachterinnen und Gutachter unverzüglich schriftlich mit. Darüber hinaus informiert sie bzw. er alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät schriftlich über die Eröffnung des Verfahrens unter Beifügung der von der Bewerberin bzw. vom Bewerber eingereichten Kurzfassung der Habilitationsschrift. Hiernach gibt sie bzw. er das Habilitationsverfahren an die Habilitationskommission zu dessen vollständiger Durchführung ab.

(4) Die Habilitationskommission sorgt für einen zügigen Ablauf des Verfahrens. Im Regelfall sollen zwischen dem Habilitationsgesuch und dem Vollzug der Habilitation nicht mehr als sechs Monate liegen.

§ 7

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen in der genannten Reihenfolge erfolgreich erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen (kumulative Habilitation). Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung verliehen werden soll, eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse enthalten und sich wesentlich von der Dissertation unterscheiden. Sie müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, kann der Fakultätsrat in anderer Sprache abgefasste Arbeiten zulassen. Im Falle der Einreichung einer kumulativen Habilitation ist das Gesamtergebnis der einzelnen Veröffentlichungen, der Bezug der Schriften zum Fach oder Fachgebiet sowie deren inhaltlicher Zusammenhang in einem ausführlichen Resümee darzustellen,
2. der Nachweis über die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung gemäß § 10. Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat den Nachweis in der Regel bis spätestens vier Monate nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu erbringen. Das Ziel der Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung ist die Erweiterung der individuellen Lehrkompetenz der Habilitandin bzw. des Habilitanden,
3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 11. Der Vortrag darf sich nicht auf den Themenbereich der Habilitationsschrift erstrecken und soll eine grundlegende Problemstellung des Faches oder Fachgebietes behandeln, in dem die Habilitation angestrebt wird. In ihm sowie im anschließenden Kolloquium ist die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, das Habilitationsfach in angemessener Breite vertreten und Studierenden grundlegende Problemstellungen des Faches oder Fachgebietes nachvollziehbar darlegen zu können.

§ 8

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist durch drei Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren an einer wissenschaftlichen Hochschule sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter soll nicht der Technischen Universität Dresden angehören.

(2) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten zu erstellen. Wird diese Frist von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter deutlich überschritten, kann der Fakultätsrat die Bestellung der

säumigen Gutachterin bzw. des säumigen Gutachters widerrufen und eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten müssen einen eindeutigen Entscheidungsvorschlag zur Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als Habilitationsschrift beinhalten.

(3) Nach dem Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten neben den Mitgliedern der Habilitationskommission auch allen anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den an der Fakultät hauptberuflich tätigen Habilitierten durch Auslegung zur Einsichtnahme für die Dauer von in der Regel drei Wochen zugänglich gemacht. Sie werden darüber schriftlich informiert. Die zur Einsichtnahme Berechtigten, die nicht Mitglied der Habilitationskommission sind, haben zudem das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 9

Annahme und Ablehnung der Habilitationsschrift

Die Habilitationskommission entscheidet unter Berücksichtigung der Gutachten sowie den schriftlichen Stellungnahmen der anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und den an der Fakultät hauptberuflich tätigen Habilitierten über die Annahme der Habilitationsschrift. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder wird von einer übereinstimmenden Empfehlung der Gutachten abgewichen, muss die Entscheidung schriftlich begründet werden. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Für die Wiederholung des Verfahrens gilt § 16. Wird das Habilitationsverfahren wiederholt, entscheidet die Habilitationskommission darüber, ob eine überarbeitete Version der Habilitationsschrift eingereicht werden kann oder eine neue Habilitationsschrift vorzulegen ist.

§ 10

Hochschuldidaktische Weiterbildung

(1) Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung (z.B. an dem Sächsischen Zertifikatsprogramm Hochschuldidaktik oder äquivalenten Weiterbildungen) im Umfang von 60 Arbeitseinheiten (1 Arbeitseinheit = 45 Minuten) nachzuweisen.

(2) Hat die Habilitandin bzw. der Habilitand bereits vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens an hochschuldidaktischen Weiterbildungen teilgenommen oder anderweitige einschlägige hochschuldidaktische Kenntnisse erworben, können die Nachweise auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden angerechnet werden. Anrechenbar ist neben der Teilnahme an Workshops auch die Teilnahme an anderen Formaten, z.B. individuellen Lehrberatungen und Lehrhospitationen, hochschuldidaktischen Facharbeitskreisen oder hochschuldidaktischen Tagungen. Über die Anrechnung entscheidet die Habilitationskommission unter Einbeziehung der bisherigen Lehrerfahrungen der Habilitandin bzw. des Habilitanden.

§ 11

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift legt die Habilitationskommission den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest und wählt aus den Vorschlägen der Be-

werberin bzw. des Bewerbers das Vortragsthema aus. Die Habilitationskommission kann ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen. Die Terminierung muss die Herstellung einer ausreichenden Universitätsöffentlichkeit ermöglichen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission die Bewerberin bzw. den Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium ein und teilt ihr bzw. ihm das Thema mit. Gleichzeitig werden die Mitglieder der Habilitationskommission schriftlich eingeladen. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Diskussion teilzunehmen. Im Übrigen sind Vortrag und Kolloquium universitätsöffentlich.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag dauert 45 Minuten. Vortrag und Kolloquium dürfen zusammen eine Zeitdauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags bildet den Schwerpunkt des Kolloquiums.

(4) Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium werden von der Habilitationskommission zusammenfassend bewertet. Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe finden unmittelbar nach dem Kolloquium statt. Vor der Beschlussfassung über das Ergebnis ist den Studierenden von der bzw. von dem Vorsitzenden der Habilitationskommission in geeigneter Weise die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis gibt die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Anschluss und in Anwesenheit der Habilitationskommission bekannt.

(5) Wird das Ergebnis für nicht ausreichend erachtet, können wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium frühestens nach drei, spätestens aber nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Habilitationskommission wählt dafür aus den eingereichten Vorschlägen der Bewerberin bzw. des Bewerbers ein anderes Thema aus. Wird auch die Wiederholung für nicht ausreichend erachtet, stellt die Habilitationskommission fest, dass das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

§ 12

Vollzug der Habilitation

(1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber alle Habilitationsleistungen erfolgreich erbracht, beschließt die Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens. In dem Beschluss wird das Fach oder Fachgebiet bezeichnet, für welches die Habilitation erlangt worden ist.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades einer habilitierten Doktorin bzw. eines habilitierten Doktors der Philosophie. In der Urkunde sind zu nennen:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der bzw. des Habilitierten,
2. der verliehene akademische Grad,
3. das Thema der Habilitationsschrift,
4. das Fach oder Fachgebiet, für welches die Habilitation erlangt worden ist,
5. den Hinweis, dass mit der Habilitation die Lehrbefugnis für das Fach oder Fachgebiet zuerkannt wird (§ 13),
6. das Datum des Beschlusses der Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens nach Absatz 1,
7. die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Dekanin bzw. des Dekans und
8. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

§ 13 Lehrbefugnis

(1) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fach oder Fachgebiet, in dem habilitiert wurde, zuerkannt.

(2) Wer sich an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden habilitiert hat oder umhabilitiert wurde, dem wird auf Antrag die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verliehen, wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von zwei Semesterwochenstunden verpflichtet. Das Nähere regelt die , Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ ‘ der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag kann eine in einem früheren Habilitationsverfahren erteilte Lehrbefähigung ergänzt oder erweitert werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat ihre bzw. seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten oder neuen Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung der Veröffentlichungen und die Beschlussfassung durch die Habilitationskommission gelten §§ 8, 9 und 12 entsprechend.

(2) Für die erweiterte Lehrbefugnis gilt § 13.

§ 15 Umhabilitation

(1) Wer sich bereits an einer anderen Universität erfolgreich habilitiert hat, kann an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften einen Antrag auf Umhabilitation stellen. Die Habilitationskommission entscheidet in den Fällen der Umhabilitation auf der Grundlage der Habilitationsschrift und der Gutachten aus dem bereits erfolgreich absolvierten Habilitationsverfahren. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium entfallen. Für die Begutachtung der Habilitationsschrift und die Beschlussfassung durch die Habilitationskommission gelten §§ 8, 9 und 12 entsprechend.

(2) Für die Umhabilitation gilt im Übrigen § 13.

§ 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Hat ein Habilitationsverfahren nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Gesuch frühestens ein Jahr nach Beendigung des Habilitationsverfahrens gestellt werden. Die Wiederholung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Für das Wiederholungsverfahren ist eine neue Habilitationskommission nach § 2 der Ordnung einzusetzen.

§ 17
Abbruch des
Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Eröffnung ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen, die Feststellung eines Verstoßes gegen die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Führung des akademischen Grades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Habilitationsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die die Bewerberin bzw. der Bewerber bis dahin im Habilitationsverfahren erworben hat. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Fakultätsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Habilitationsverfahrens ist die Bewerberin bzw. der Bewerber anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18
Entzug des
akademischen Grades

(1) Die Verleihung der habilitierten Doktorin bzw. des habilitierten Doktors ist zu widerrufen, wenn die Habilitandin bzw. der Habilitand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Habilitationsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht erfüllt, ohne dass die Habilitandin bzw. der Habilitand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Habilitationsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und
Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Habilitationsordnung der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 30. Januar 2011 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Habilitationsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Zulassung zur Habilitation, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Habilitationsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Habilitationsordnung der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 30. Januar 2011 zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18. Dezember 2019 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. Januar 2020.

Dresden, den 31. Januar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen